

24. December 1827, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend (Gemeinschaftliche Gesesammlung Band I. Stück 17. Seite 133.) und die Bestimmungen des, unter dem 4. April 1838 veröffentlichten Bundestagesbeschlusses wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck (Gemeinschaftliche Gesesammlung Band IV. Stück 57. Seite 1.), als auch alle sonst noch in den Fürstlich Keussischen Landen Jüngerer Linie geltenden und veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, auch auf diejenigen, in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst Anwendung finden, hinsichtlich deren die oben unter 3. erwähnte vertragsmäßig bestimmte Einregistrierung Statt gefunden hat. Das amtliche Zeugniß über die geschehene Einregistrierung gilt als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, bis ein besseres Recht durch eine andre Partikel gerichtlich nachgewiesen worden ist.

Wra, den 27. Juli 1847.

Fürstl. Keuß Mauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

N. Müller.

V e r t r a g

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät, der König von Preußen und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche befehle, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst er-